

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen
für geringeren Energiebedarf**

vom 29. Oktober 2009¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾ und auf § 5 Abs. 1 und 2 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004³⁾,

beschliesst:

§ 1

Rahmenkredit

Für die Förderung von privaten Massnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs bei Gebäuden und bei steuerungs- und sonstigen technischen Einrichtungen in bestehenden Gebäuden und Betriebsstätten wird ein Rahmenkredit von 6 Mio. Franken mit einer Laufzeit bis Ende des Jahres 2013 bewilligt.⁴⁾

§ 2

Beitragsobjekte

1. Aussenhülle von Gebäuden

¹ Wer die Aussenhülle seines Gebäudes mit neuer oder besserer Wärmedämmung und neuen Fenstern versieht und damit die Anforderungen für neue Gebäude erreicht, hat Anspruch auf einen kantonalen Beitrag, so lange die ausgewiesenen Planungs- und Baukosten durch allfällig erhältliche gemeindliche oder eidgenössische Beiträge nicht zu einem Drittel gedeckt sind.

¹⁾ GS 30, 401

²⁾ BGS 111.1

³⁾ BGS 740.1

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 5. Mai 2011 (GS 31, 187); in Kraft am 16. Juli 2011.

740.16

² Der maximale kantonale Förderbeitrag beträgt Fr. 80 000.– pro Gebäude.

³ Bei speziellen Bedingungen ist ausnahmsweise auch die Unterstützung eines einzelnen Bauteils möglich, wenn dies gemäss der nach § 6 eingeholten Empfehlung der Energiefachleute zu einer energietechnisch sinnvollen Lösung führt.

§ 3

2. Steuerungstechnische Einrichtungen in Gebäuden

Wer die steuerungstechnischen Einrichtungen seines Gebäudes insgesamt überprüft und danach energieeffiziente Verbesserungen installiert, hat Anspruch auf einen kantonalen Förderbeitrag im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

§ 4

3. Elektrotechnische Einrichtungen in Betriebsstätten

Wer elektrotechnische Einrichtungen für die Produktion, namentlich Motoren, in gewerblichen und industriellen Betriebsstätten erneuert oder ersetzt, so dass der Energiebedarf bei im Wesentlichen unveränderter Anwendung voraussichtlich um wenigstens 20% abnimmt, hat Anspruch auf einen kantonalen Förderbeitrag an die Verbesserung oder Ersatzbeschaffung im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

§ 5

4. Sonstige technische Einrichtungen in Gebäuden

Wer nachträglich und erstmals sein mindestens zehn Jahre altes Gebäude mit

- a) Sonnenkollektoranlagen zur Wärmeengewinnung,
- b) kontrollierter Lüftung mehrerer Räume oder
- c) einer Wärmepumpenanlage an Stelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Anlage

versieht, hat Anspruch auf einen kantonalen Förderbeitrag im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

§ 6

Beitragsvoraussetzungen

Dem Beitragsgesuch sind beizulegen:

- a) die Empfehlung von Energiefachleuten, wobei notwendige Auslagen zu lasten des Rahmenkredits gehen;
- b) die von der Baudirektion bezeichneten Unterlagen.

§ 7

Anpassung der kantonalen Förderbeiträge und ihrer Voraussetzungen

¹ Der Regierungsrat kann die kantonalen Förderbeiträge gemäss den §§ 2, 3, 4 und 5 sowie die Beitragsvoraussetzungen gemäss § 6 anpassen, um die notwendige Übereinstimmung mit eidgenössischen Förderprogrammen zu gewährleisten.

² Der maximale Förderbeitrag von jeweils Fr. 80 000.– pro Gebäude ist nicht kumulierbar und von Anpassungen durch den Regierungsrat ausgenommen.

§ 8

Vollzug

Die Baudirektion vollzieht diesen Beschluss, erteilt dazu Aufträge an Dritte und veranstaltet Schulungen von Fachleuten, die Massnahmen nach diesem Beschluss ausführen wollen; die Kosten gehen zulasten des Rahmenkredits.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ In-Kraft-Treten am 9. Januar 2010